

Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmer (NU) der Cofely Deutschland GmbH (AG)

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Maßgebend für den Zweck, die Art und den Umfang der Leistungen und Lieferungen sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages sind folgende Vertragsgrundlagen in der nachstehenden Reihenfolge:
 - 1.1.1 das Auftragschreiben,
 - 1.1.2 diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmer,
 - 1.1.3 die Leistungsbeschreibung mit allen Bestandteilen,
 - 1.1.4 die Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB) Teil B und Teil C in der jeweils gültigen Fassung,
 - 1.1.5 die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 1.2 Die Vertragsbedingungen des NU werden nicht Bestandteil des Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn der AG diesen nicht gesondert widersprochen hat oder die Leistungen des NU in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Vertragsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos entgegennimmt.
- 1.3 Diese Vertragsbedingungen gelten in vollem Umfang auch für Nachtrags- und Zusatzaufträge.

2. Vergütung

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer der gesamten Bauzeit. Sie ändern sich auch bei Lohn- und Materialkostenschwankungen nicht. Die Umsatzsteuer wird jeweils in der zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Leistungen gesetzlichen Höhe in Ansatz gebracht.
- 2.2 In den vereinbarten Preisen ist alles enthalten, was zur ordnungsgemäßen, vollständigen und termingerechten Ausführung der Leistung notwendig ist. Enthalten sind in den vereinbarten Preisen insbesondere alle Nebenleistungen nach den entsprechenden in den Allgemeinen Technischen Vorschriften (ATV) der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/C) getroffenen Regelungen sowie alle Kosten, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des NU anfallen. Dazu gehören alle Planungs-, Vorbereitungs- und Nacharbeiten, die zur Ausführung der eigenen Leistungen des NU notwendig sind. Weiter sind insbesondere in den Preisen einbegriffen sämtliche Material- und Transportkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der Arbeitnehmer des NU, die Kosten für Geräte, Gemeinkosten, Steuern usw., ferner die Kosten für die Beseitigung des aus den Arbeiten anfallenden Schmutzes und Abfalls sowie die Reinigung der Baustelle.
- 2.3 Die Vergütung erfolgt nach den vertraglichen Einheitspreisen und nach den tatsächlich ausgeführten Mengen, die in einem gemeinsamen Aufmass festzustellen sind.
- 2.4 Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, erfolgt die Abrechnung ohne Aufmass der tatsächlich ausgeführten Massen. Das Leistungsverzeichnis bleibt für Art und Umfang der Leistung maßgebend.
- 2.5 Zusatz- und Änderungsleistungen
 - 2.5.1 Für geänderte Leistungen (§ 2 Nr. 5 VOB/B) oder zusätzliche Leistungen (§ 2 Nr. 6 VOB/B), die im Vertrag nicht vorgesehen sind und vom NU auf Verlangen des AG ausgeführt werden, hat der NU Anspruch auf Vergütung nach Maßgabe der § 2 Nr. 5 bzw. § 2 Nr. 6 VOB/B nur, wenn er den Anspruch ankündigt und ein prüfbares Angebot auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung unter Berücksichtigung der besonderen der geänderten/zusätzlichen Leistung abgibt, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.
 - 2.5.2 Der NU ist verpflichtet, seine Urkalkulation vollständig offen zu legen, wenn dem AG die Überprüfung der Preise für die geänderten und zusätzlichen Leistungen anhand der vereinbarten Einheitspreise nicht möglich ist.
 - 2.5.3 Der vom NU für den Hauptauftrag gewährte Nachlass wird in gleicher Höhe auch auf alle geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen gewährt.
- 2.6 Stundenlohnarbeiten
 - 2.6.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind (§ 2 Nr. 10 VOB/B).
 - 2.6.2 Die Stundenlohnzettel sind spätestens am Arbeitstag nach der Ausführung der Stundenlohnarbeiten der Bauleitung des AG zur Unterschrift vorzulegen. Anderenfalls kann der NU gemäß § 15 Nr. 5 VOB/B nur für nachweisbar ausgeführte Leistungen einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand an Arbeitszeit und Verbrauch von Stoffen abrechnen; andere ihm entstandenen Kosten werden nicht vergütet.

2.6.3 Die Stundenlohnzettel müssen die ausgeführten Arbeiten nachprüfbar beschreiben.

2.6.4 § 15 Nr. 3 Satz 3 und 5 VOB/B gelten nicht.

2.6.5 Die Unterschrift unter den Stundenlohnzetteln gilt weder als Rechnungsanerkennung noch als nachträgliche Stundenlohnvereinbarung. Dem AG bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um vereinbarte Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt. Ein etwaiges Anerkenntnis von Stundenlohnarbeiten durch die Bauleitung steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Oberbauleitung des AG.

2.7. Wegfall von Leistungen

Führen Änderungen des Bauentwurfes oder andere Anordnungen des AG zum Wegfall von Teilleistungen des NU, sind die vereinbarten Preise gemäß § 2 Nr. 5 VOB/B unter Berücksichtigung der Minderkosten zu vereinbaren. § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B findet keine Anwendung.

3. **Ausführungsunterlagen**

3.1 Der NU hat alle für die Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern. Diese Ausführungsunterlagen hat er unverzüglich nach Erhalt in allen Punkten, insbesondere auch hinsichtlich der Maße und Massen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit sowie auch auf Übereinstimmung mit den örtlichen Verhältnissen verantwortlich zu überprüfen. Auf Unstimmigkeiten, Fehler oder Widersprüche hat er den AG schriftlich hinzuweisen.

3.2 Der NU ist verpflichtet, alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Pläne, soweit diese nicht vom AG geliefert werden, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG zur Genehmigung vorzulegen (z.B.: Werkstatt- und Montagepläne). Dies gilt auch für Unterlagen für behördliche Genehmigungen und Berechnungen.

3.3 Sämtliche Pläne sind nur mit dem Sichtvermerk des AG oder eines von ihm beauftragten Fachingenieurs gültig. Mit dem Sichtvermerk übernimmt der AG keine Haftung für die Richtigkeit der Pläne.

4. **Ausführung**

4.1 Der Auftrag ist vom NU selbst eigenverantwortlich durchzuführen. Eine Übertragung von Leistungen auf Dritte, auch nur teilweise, ist dem NU ohne schriftliche Einwilligung vom AG untersagt.

4.2 Der NU hat sich vor Beginn seiner Arbeiten eigenverantwortlich insbesondere über die Lage und den Zustand der Baustelle inklusive der für seinen Auftrag benötigten Versorgungsleitungen zu informieren und die Vorarbeiten anderer Unternehmer darauf zu untersuchen, ob sie sich als Grundlage für seine eigenen Leistungen eignen und er diese ohne Gefahr nachträglich auftretender Mängel sowohl bei seinen eigenen als auch bei fremden Leistungen erbringen kann.

Einwände und Bedenken - auch gegen die vom AG gelieferten Stoffe und Bauteile - sind vor Beginn der Ausführung schriftlich geltend zu machen. In Zweifelsfällen kann der AG in Abstimmung mit dem NU bautechnische, bauphysikalische oder chemische Untersuchungen veranlassen.

4.3 Der NU hat alle ihm übergebenen vertraglichen Unterlagen zu überprüfen und die Örtlichkeit des Baugrundstückes zu besichtigen. Ferner hat er die in den Ausschreibungsunterlagen definierten Schnittstellen zwischen den von ihm zu erbringenden Leistungen und den Leistungen anderer Unternehmen im Rahmen des Bauvorhabens zu prüfen. Der NU ist verpflichtet, auf erkennbare Schnittstellenprobleme hinzuweisen und an der Koordinierung der Schnittstellen mitzuwirken. Kommt er seiner Hinweis- und Mitwirkungspflicht aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, trägt er insoweit das Kosten- und Terminrisiko.

4.4 Hat der NU Zweifel an der Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit der geforderten Leistungen, so hat er dies unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Er darf von der vorgeschriebenen Ausführung nur mit schriftlicher Einwilligung des AG abweichen; er hat auf Verlangen und auf seine Kosten den Nachweis zu führen, dass die anderweitige Ausführung der ausgeschrieben vollkommen gleichwertig ist.

4.5 Der NU hat seine Arbeiten so auszuführen, dass andere zusammen mit ihm tätige Unternehmer nicht behindert werden. Er hat rechtzeitig für alle technischen und terminlichen Abstimmungen zu sorgen. Auf Behinderungen durch andere Unternehmer hat der NU den AG unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

4.6 Der NU ist verpflichtet, für seinen Leistungsbereich eigenverantwortlich alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere gegen Unfallgefahren, zu treffen, um Personen- und Sachschaden abzuwenden. Er hat alle seine Lieferungen und Leistungen ausreichend bis zur Schlussabnahme insbesondere gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wetterschäden oder sonstige Schäden jeglicher Art zu schützen und zu sichern. Diese Sicherheits- und Schutzpflichten übernimmt der NU für seinen Leistungsbereich auch für Lieferungen des AG. Diese Pflichten gelten auch für etwaige Unterbrechungen der Arbeiten. Der AG übernimmt insoweit keine Haftung.

4.7 Der NU ist verpflichtet, alle Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den DIN-Vorschriften auszuführen. Dabei hat er alle bestehenden und während der Ausführung in Kraft tretenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Vorschriften der Bauaufsichtsbehörden, Gewerbeaufsichtsämter und Berufsgenossenschaften. Er trägt die alleinige Verantwortung für alle sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergebenden Folgen (z.B. Geldbußen und Ordnungsgelder).

- 4.8 Der NU verpflichtet sich, nur umweltverträgliche und behördlich zugelassene Baustoffe und Bauweisen zu verwenden und nur zuverlässiges, mit den erforderlichen Werkzeugen und entsprechender Arbeitskleidung ausgestattetes Fachpersonal einzusetzen. Dieses hat er laufend von einem qualifizierten Fachmann überwachen zu lassen. Auf Verlangen des AG hat der NU dem AG die Befähigungsnachweise (z.B.: Prüfzeugnis für Schweißarbeiten) der eingesetzten Facharbeiter zur Einsicht vorzulegen.
- 4.9 Der AG hat neben den Rechten aus § 4 Nr.7 VOB/B das Recht, Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft erkannt werden, unter den Voraussetzungen des § 637 BGB im Wege der Selbstvornahme durch mangelfreie zu ersetzen und vom NU den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

Der AG ist berechtigt, die Frist zur Beseitigung des Mangels gemäß § 637 Abs. 1 BGB vor Fertigstellung der übrigen Leistungen des NU zu setzen und die Selbstvornahme vor Fertigstellung der übrigen Leistungen des NU durchzuführen.

- 4.10 Der NU haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen an den vom AG gelieferten Stoffen und Bauteilen sowie am Gebäude, Grundstück und/oder Nachbargebäuden oder -grundstücken schuldhaft verursacht werden. Eine Umkehr der Beweislast zum Nachteil des NU ist damit nicht verbunden.
- 4.11 Der NU verpflichtet sich, auf seine Kosten die für das Bauvorhaben notwendigen Versicherungen abzuschließen, insbesondere eine Bauleistungsversicherung und eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme, deren Bestehen durch Vorlage der entsprechenden Versicherungspolice bzw. Zahlungsnachweise vor Ausführung der vertraglichen Leistungen nachzuweisen sind. Ebenfalls sind dem AG spätestens nach Auftragserteilung unaufgefordert Nachweise bzw. Bescheinigungen zur Berufsgenossenschaft, Krankenkasse, Gewerbe genehmigung sowie eine Freistellungsbescheinigung beim Finanzamt zu übergeben.
- 4.12 Der NU verpflichtet sich, Bautagebücher zu führen und diese dem AG oder dessen bauaufsichtsführenden Vertreter auf deren Anforderung vorzulegen. Die Ergebnisse von Druckproben und Versuchsläufen hat der NU gesondert zu protokollieren. Auf Verlangen sind dem AG die Protokolle zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 4.13 Der NU hat auf Verlangen des AG nach Abschluss seiner Arbeiten alle ihm zur Durchführung seiner Arbeiten übergebenen Unterlagen sowie die nicht verbrauchten Stoffe und Bauteile aus der/den Lieferung(en) des AG an den AG herauszugeben. Zur Aufbewahrung nicht herausverlangter Unterlagen ist der NU für den Zeitraum von 5 Jahren beginnend mit der Abnahme verpflichtet.

5. Fristen und Termine

- 5.1 Die vereinbarten Fristen und Termine für den Ausführungsbeginn und die Fertigstellung sowie die für bestimmte Leistungen besonders vereinbarten Zwischentermine sind verbindliche Vertragsfristen und -termine im Sinne von § 5 Nr. 1 VOB/B.
- 5.2 Der AG behält sich Terminplanänderungen vor, die aus zwingenden Gründen erforderlich sind. In diesem Fall ist der NU in zumutbarem Umfang verpflichtet, seine eigenen Leistungen ohne zusätzliche Vergütung entsprechend anzupassen. Ist ihm dies nicht möglich, so hat er dies unverzüglich nach Bekanntgabe der Terminänderungen schriftlich mitzuteilen. Schadensersatzansprüche stehen dem NU gegenüber dem AG nur zu, wenn dieser die Verzögerung oder Behinderung selbst grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat.
- 5.3 Drohende Frist- und Terminüberschreitungen, ihre Ursachen und Folgen hat der NU sofort dem AG schriftlich mitzuteilen.

6. Vertragsstrafen

- 6.1 Werden die verbindlich vereinbarten Vertragsfristen oder -termine (Ziff. 5.1) vom NU aus von ihm zu vertretenden Gründen überschritten, so ist der NU verpflichtet, für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung oder des Verzuges 0,15 % der Nettoauftragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme. Auf vorangegangene Fristen und Termine verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitungen oder Verzügen auch der nachfolgenden Vertragsfristen und -termine in Anrechnung gebracht, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist.
- 6.2 Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 6.3 Die vereinbarte Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen durch die Vereinbarung neuer Termine nicht.

7. Abnahme

- 7.1 Die Abnahme der Leistungen und Lieferungen des NU erfolgt erst nach vollständiger Fertigstellung. Alle Abnahmen haben förmlich zu erfolgen. Hierüber sind Abnahmeprotokolle zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- 7.2 Für später unzugängliche Teile hat der NU den AG rechtzeitig zur vorläufigen Abnahme aufzufordern. Bei Teilabnahmen treten die Rechtsfolgen der Abnahme nicht ein.
- 7.3 Die Abnahmefiktionen des § 12 Nr. 5 VOB/B sind ausgeschlossen. Schweigen auf Fertigstellungsanzeigen und Benutzung des Vertragsgegenstandes stellen keine Abnahme dar und ersetzen diese nicht. Auch Zahlungen und Freigabe von Sicherheiten stellen keine Abnahme dar.

- 7.4 Die Abnahmewirkungen treten erst mit der förmlichen Abnahme ein. Kommt jedoch der AG mit der förmlichen Abnahme in Verzug und setzt ihm der NU eine angemessene Nachfrist für einen weiteren förmlichen Abnahmetermin mit der Erklärung, dass nach Fristablauf die Abnahmewirkungen eintreten, dann treten diese einen Monat nach Fristablauf auch ohne förmliche Abnahme ein, sofern die Leistungen des NU abnahmereif sind und sich aus den Umständen ergibt, dass der AG diese Leistungen als vertragsgemäß anerkennt.

8. Mängelansprüche

- 8.1 Die Haftung des NU für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme zu laufen und beträgt 5 Jahre und 4 Wochen.
- 8.2 Der NU ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der AG vor Ablauf der Frist verlangt. Das Verlangen der Nacherfüllung hemmt die Verjährung sämtlicher, damit im Zusammenhang stehende Mängelansprüche des AG.
- 8.3 Der NU übernimmt die Haftung für die termingerechte, mängelfreie und funktionsfähige Herstellung der geschuldeten Leistungen sowie für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen.
- 8.4 Angaben über die Beschaffenheit des geschuldeten Werkes, der Baustoffe, der Materialien, einzelner Leistungen und einzelner Bauteile in der Leistungsbeschreibung (z.B. Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis mit Vorbemerkungen, Pläne, Zeichnungen und statische Berechnungen) sind – auch wenn dies für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck des Bauwerkes, des Bauteils oder der Leistung nicht erforderlich ist – als vertraglich geschuldete Beschaffenheit im Sinne des § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB vereinbart (Beschaffenheitsvereinbarung). Wird die vereinbarte Beschaffenheit nicht erreicht, liegt ein Sachmangel unabhängig davon vor, ob das Werk für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder für die gewöhnliche Verwendung geeignet ist.

9. Aufmass und Abrechnung

- 9.1 Der NU hat seine Leistungen aufzumessen. Das Aufmass ist vom NU und AG zu unterzeichnen (gemeinsames Aufmass). Das gemeinsame Aufmass stellt kein Anerkenntnis der Feststellung über den mangelfreien Leistungsumfang dar.
- 9.2 Verdeckt liegende oder später nicht mehr feststellbare Leistungen sind rechtzeitig aufzumessen. Erstellt der NU für solche Leistungen kein gemeinsames Aufmass, so kann der AG die Leistungen nach Setzung einer angemessenen Frist selbst auf Kosten des NU verbindlich aufmessen.
- 9.3 Es sind prüfbare Rechnungen in einfacher Ausfertigung beim AG einzureichen. Die betreffenden Leistungen sind mit Nummern der Positionen der Leistungsbeschreibung zu bezeichnen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in den Rechnungen besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen getrennt abzurechnen.
- 9.4 Den Rechnungen sind prüffähige Unterlagen, insbesondere Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und andere Aufmassunterlagen beizufügen, aus denen sich alle für die Prüfung der Art und des Umfangs der abgerechneten Lieferungen und Leistungen erforderlichen Maße unmittelbar und prüfbar ergeben.
- 9.5 Zwischenabrechnungen über Stundenlohnarbeiten sind spätestens in monatlichen Abständen unter Vorlage der Stundenlohnnachweise einzureichen.
- 9.6 Die Schlussrechnung ist prüfbar i.S.v. § 14 VOB/B einfach innerhalb von 4 Wochen nach der förmlichen Abnahme zusammen mit den prüffähigen Unterlagen gemäß vorstehender Ziff. 9.3. einzureichen. Geschieht dies nicht innerhalb dieser Frist, kann der AG die Schlussrechnung auf Kosten des NU aufstellen. Die Kosten betragen mindestens 2 % der Gesamtabrechnungssumme und werden von der Schlussrechnungssumme abgezogen.

10. Zahlungen

- 10.1 Abschlagszahlungen erfolgen gegen Vorlage prüfbarer Nachweise in voller Höhe, wenn der NU Sicherheit für die Vertragserfüllung gemäß den Ziff. 11.1 und 11.3 geleistet hat, andernfalls maximal in Höhe von 90 % der Abschlagsrechnungen. Abschlagszahlungen begründen weder ein Anerkenntnis des Vergütungsanspruchs des NU noch ein Anerkenntnis der Vertragsgemäßheit und Vollständigkeit der abgerechneten Leistung.
- 10.2 Die Schlusszahlung wird 90 Tage nach Vorlage der prüfbaren Schlussrechnung fällig. Die vorbehaltlose Zahlung der Schlussrechnung begründet kein Anerkenntnis und schließt Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen nicht aus. Der NU verzichtet auf die Einrede des Wegfalls der Bereicherung.
- 10.3 Abschlagszahlungen und Schlussrechnung werden innerhalb 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 90 Tagen netto vergütet. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang einer vollständigen und prüfbaren Rechnung beim AG. Forderungen gegen den AG können nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung wirksam abgetreten werden..
- 10.4 Stellt der AG eine Überzahlung des NU fest, ist dieser verpflichtet, den zuviel gezahlten Betrag innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung dem AG zurückzuerstatten.
- 10.5 Forderungsabtretungen durch den NU sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Die Aufrechnung mit vom AG bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

11. Sicherheitsleistungen

- 11.1 Der NU hat für die ordnungs- und termingemäße Ausführung seiner Vertragsleistungen eine Sicherheit in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme zu leisten.
- 11.2 Zur Sicherung der Mängelansprüche des AG hat der NU nach Abnahme Sicherheit in Höhe von 5 % der Brutto-Abrechnungssumme zu leisten. Bis dahin ist der AG berechtigt, einen Betrag in Höhe von 5 % der Brutto-Abrechnungssumme von fälligen Forderungen des NU einzubehalten.
- 11.3 Die Sicherheiten sind durch eine schriftliche, unbefristete, selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu erbringen.
- 11.4 Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben, wenn der NU seine Leistungen und Lieferungen vertragsgemäß erfüllt und etwaige erhobene Ansprüche (einschließlich Ansprüche Dritter) befriedigt hat. Die Bürgschaft zur Sicherung der Mängelansprüche wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Fristen für die Verjährung der Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

12. Haftung

- 12.1 Der AG haftet auf Schadensersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen i.S. des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Mängeln der vom AG oder seinen Lieferanten gelieferten Stoffen oder Leistungen oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten (insbesondere Sorgfaltspflichten, Verkehrs- oder Überwachungspflichten oder Koordinationspflichten) oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.2 Der Schadensersatz wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die der AG aufgrund für ihn erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen (vertragstypische Schäden), soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird.
- 12.3 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des AG.
- 12.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des NU ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Kündigung

- 13.1 Für die Kündigung dieses Vertrages gelten die §§ 8 und 9 VOB/B.
- 13.2 Der AG kann darüber hinaus den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere, wenn der NU gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitergesetzes und/oder des Arbeitnehmerentendegesetzes entsprechend § 21 dieses Gesetzes verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Kündigung fortauern oder sich wiederholen.
- 13.3 Der AG hat außer den in § 8 Nr. 2 VOB/B aufgeführten Gründen das Recht zur fristlosen Kündigung, wenn Vermögen des NU ganz oder teilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird, ferner wenn der Bauherr, von dem der AG beauftragt wurde, das, dem Auftrag mit dem NU zugrunde liegende Vertragsverhältnis beendet oder wesentlich beschränkt, es sei denn, der AG hat diese Beendigung oder Beschränkung zu vertreten.
- 13.4 In den Fällen einer Kündigung aus wichtigem Grund des AG hat der NU nur einen Anspruch auf Vergütung der ausgeführten Leistungen. Hierzu gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile sowie die Baustelleneinrichtung.

14. Sonstige Vereinbarungen

- 14.1 Erklärungen per Email gelten als schriftliche Erklärungen.
- 14.2 Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln bleiben die Bestimmungen im Übrigen verbindlich.
- 14.3 Gerichtsstand für Kaufleute, für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz des AG. Dieser ist jedoch auch berechtigt, gegen den NU Klage an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu erheben.
- 14.4 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14.5 Auftragsbezogene Daten dürfen nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet und gespeichert werden.
- 14.6 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.